

Sitzung vom 7. Oktober 1998

2225. Postulat (Privatisierung des Unterhaltes der Kantons- und Nationalstrassen)

Kantonsrat Dr. Ruedi Jeker, Regensdorf, hat am 8. Juni 1998 folgendes Postulat eingereicht:

Die Regierung wird eingeladen, den Unterhalt des in ihre Kompetenz fallenden Strassennetzes schrittweise zu privatisieren. Dazu gehören insbesondere die laufenden Reinigungs- und kleineren Reparaturarbeiten sowie der Winterdienst.

Begründung:

Der Staat unterhält Werkhöfe mit Unterhaltsequipen, die Arbeiten ausführen, die in den normalen Tätigkeitsbereich privater Unternehmungen fallen. Dies ist nicht in allen Bereichen nötig. Der Staat kann sich wie in anderen Gebieten auf Steuerung, Organisation und Kontrollen beschränken. Mit der Privatisierung zahlt auch die öffentliche Hand marktkonforme Preise, womit sich ein erhebliches Sparpotential ergibt. Dabei ist auch eine Überprüfung der Standards angezeigt, ohne dass die Dauerhaftigkeit des Strassennetzes in Frage gestellt ist.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Dr. Ruedi Jeker, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Das Strassengesetz vom 27. September 1981 hält in §34 fest, dass Projektierung, Bau und Unterhalt nach Möglichkeit Privaten zu übertragen sind, soweit die fachgerechte Betreuung und Überwachung dieser Aufgaben durch das Gemeinwesen sowie das Interesse an einem dauernden und verkehrssicheren Betrieb der Strasse es zulassen. Dieser gesetzlichen Forderung wird entsprochen, indem nebst Projektierung und Bau auch der bauliche Unterhalt (Belagssanierungen, Instandsetzungen usw.) heute fast ausschliesslich von privaten Bauunternehmungen ausgeführt wird. Aber auch beim betrieblichen Unterhalt der National- und Staatsstrassen wird rund ein Drittel der Gesamtaufwendungen als Fremdleistungen (Arbeiten und Materiallieferungen) durch Dritte erbracht. Es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Arbeitsbereiche:

- Winterdienst (Glatteisbekämpfung und Schneeräumung)
- Spülen von Entwässerungsleitungen und Entleeren von Schlammfassern (Kanalreinigung)
- Ausführung von Reparaturarbeiten
- Grünpflege

Auch werden, weil das Tiefbauamt – mit Ausnahme der Nationalstrassenwerkhöfe – über keine eigenen Lastwagen verfügt, bei Bedarf für Materialtransporte Fremdfahrzeuge eingesetzt.

Bei den vom Tiefbauamt an Private vergebenen Arbeiten handelt sich jedoch nicht um eine Privatisierung, sondern um Outsourcing, d.h., es werden klar definierte Leistungen von Dritten bezogen, die Verantwortung bleibt jedoch beim Tiefbauamt als Besteller der Leistung. Das Tiefbauamt prüft dabei mittels Analysen bzw. Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen laufend, ob weitere Aufgaben an Dritte vergeben werden können. Auch werden die Normen und Standards immer wieder überprüft und – soweit mit der Verkehrssicherheit und der Substanzerhaltung des Strassennetzes vereinbar – angepasst. Bei einer Auslagerung von Aufgaben wird geprüft, ob dadurch nicht eine Monopolstellung entsteht, die es der beauftragten privaten Unternehmung erlaubt, den Preis der zu erbringenden Leistung selbst festzulegen. Es wird daher nach Möglichkeit auf ein breites Konkurrenzverhältnis geachtet, damit die private Durchführung öffentlicher Aufgaben unter Wettbewerbsbedingungen erfolgen kann. Auch darf eine Auslagerung staatlicher Aufgaben nicht dazu führen, dass der Vorteil einer verbesserten Wirtschaftlichkeit durch einen zusätzlichen aufwendigen Kontroll- und Administrationsaufwand zunichte gemacht wird. Dies zeigen Vergleiche von Leistungswerten bei Arbeiten wie Gründienst, Kanalreinigung, Unfallschadenreparaturen usw., die sowohl von Privaten wie auch vom kantonalen Tiefbauamt erbracht werden.

Die Problematik des Outsourcing besteht unter anderem darin, dass private Unternehmungen so an der Ausführung von wirtschaftlich lukrativen Teilbereichen interessiert sind

und dem Staat nur die unrentablen Bereiche verbleiben, wodurch die Bildung optimaler Organisationseinheiten oft stark erschwert wird. Das Outsourcing findet daher dort seine Grenzen, wo bestehende, optimal funktionierende Organisationseinheiten durch eine Teilabgabe von Arbeiten zerstört würden. Es müssen deshalb gewisse Arbeiten, die grundsätzlich Privaten übertragen werden könnten, im Interesse einer bestmöglichen Auslastung der Infrastruktur und einer optimalen Organisationseinheit weiterhin beim Staat verbleiben. Eine minimale Infrastruktur muss auch für den Fall aufrechterhalten werden, dass die privaten Unternehmungen die in konjunkturell schlechten Zeiten vom Staat übernommenen Aufträge bei einer verbesserten Wirtschaftslage wieder kündigen oder aus anderen Gründen (z.B. Konkurs) die Arbeiten nicht mehr ausführen können oder wollen. Der Staat muss daher jederzeit in der Lage sein, auf den bestehenden Strukturen aufbauend die zwingenden öffentlichen Aufgaben wieder selber auszuführen. Ein minimaler Eigenbestand an Personal, Geräten und Infrastruktur ist auch für die langfristige Aufrechterhaltung der Betriebstauglichkeit der Verkehrsanlagen und zur Sicherung des dazu erforderlichen Wissens unverzichtbar.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Tiefbauamt seit jeher Teile seiner Aufgaben an private Unternehmungen zur Ausführung vergibt. Es wird laufend geprüft, ob weitere Arbeitsbereiche an Dritte vergeben werden können, wobei jedoch auf die Beibehaltung einer minimalen Infrastruktur geachtet wird. Ebenso werden laufend die Normen und Standards überprüft.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
i.V. **Hirschi**